



Bern, 2. Oktober 2006

Richtlinien für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Empfangs- und Verfahrenszentren

1. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Richtlinien stützen sich auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KK), auf Art. 11 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) sowie auf die Bestimmungen des Schweizerische Zivilgesetzbuchs (ZGB) gemäss Art. 307ff.

2. Geltungsbereich

Ziel der Richtlinien ist es, die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) während ihres Aufenthaltes in den vier Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) Basel, Kreuzlingen, Vallorbe und Chiasso sowie im Transitzentrum (TZ) Altstätten für den Zeitraum von bis zu 60 Tagen einheitlich und verbindlich zu regeln. Dabei sollen die vorliegenden Richtlinien einzelfallgerechte Lösungen im Umgang mit UMA ermöglichen, die insbesondere dem Kindeswohl im Sinne der Kinderschutzkonvention und den Verfassungsbestimmungen der BV und den gesetzlichen Grundlagen des ZGB Rechnung tragen.

Die Problematik der Abklärung, ob es sich bei den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden tatsächlich um minderjährige Asylsuchende - also echte UMA - handelt, ist nicht Gegenstand der nachfolgenden Richtlinien. Diese beziehen sich ausschliesslich auf unbegleitete Asylsuchende, deren Minderjährigkeit seitens der Asylbehörden nicht bestritten wird. Ebenso wenig beziehen sich die Richtlinien auf verfahrensrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Behandlung von Asylgesuchen unbegleiteter Minderjähriger.

3. Richtlinien

3.1. Unterscheidung zwischen jüngeren und älteren UMA

Bei der Unterbringung und Betreuung der UMA in den EVZ / TZ ist zwischen jüngeren und älteren, mithin nahezu volljährigen, UMA zu unterscheiden. Mit Blick auf die individuelle Entwicklung und Reife eines UMA ist von einer flexiblen Altersgrenze von 14 bis 16 Jahren auszugehen. Dabei soll die Einschätzung einzelfallspezifisch erfolgen und ist im Sinne der zivilrechtlichen Urteilsfähigkeit zu beurteilen. Das bedeutet, dass bei der Unterscheidung zwischen jüngeren und älteren UMA das Mass der Urteilsfähigkeit zu berücksichtigen ist, also ob beim UMA gerade im Hinblick auf eine bestimmte Tätigkeit die Fähigkeit vernunftgemässen Handelns vorhanden ist oder nicht. Weitere Kriterien zur



Alters- bzw. Reifeeinschätzung können auch das äussere Erscheinungsbild oder die Selbständigkeit des UMA sein sowie die Umstände und Dauer seiner zurückgelegten Reise in die Schweiz. Dies insbesondere auch in den Fällen, in welchen das Alter des UMA nicht eindeutig feststeht, weil keine Identitätsdokumente eingereicht wurden.

3.2. Private Unterbringung

Gestützt auf die vorstehenden Kriterien, aufgrund welcher zwischen einem jüngeren und älteren Minderjährigen unterschieden wird, ist eine dem Alter und der Reife des UMA angepasste Unterbringung anzuordnen. Folglich sind jüngere UMA im Rahmen der Möglichkeiten privat unterzubringen, wenn sie in Begleitung einer erwachsenen Person ins EVZ / TZ gekommen sind und keine besonderen Gründe gegen die private Unterbringung sprechen, namentlich wenn bei den Erwachsenen keine Hinweise auf eine fehlende Eignung und Fähigkeit, für das Kind zu sorgen, vorliegen. Jüngere UMA sind somit privat unterzubringen, wenn sie auf den ersten Blick als „Kind“ wahrgenommen werden und es offensichtlich erscheint, dass die Strukturen des EVZ / TZ für sie nicht geeignet sind.

Private Unterbringung ist grundsätzlich nur bei Verwandten zu bewilligen, die sich als solche ausweisen können und wenn die Erreichbarkeit des UMA gewährleistet bleibt. Ist eine private Unterbringung bei Verwandten nicht möglich, ist nach Möglichkeiten eine Unterbringung bei professionellen Pflegefamilien anzustreben oder auf andere kantonale Strukturen zurückzugreifen (z.B. Unterbringung im Waisen- oder Kinderheim während des Verfahrens im EVZ).

3.3. Unterbringung im EVZ

UMA sind wenn immer möglich in Zimmern mit Personen desselben Sprach- und Kulturkreises oder desselben Geschlechts bzw. mit Reisegefährten unterzubringen, wobei vor allem Geschwister oder minderjährige Verwandte gemeinsam untergebracht werden sollen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass UMA während ihres Aufenthaltes mit Personen leben, welche ihre sprachlichen, kulturellen und religiösen Bedürfnisse verstehen und respektieren und diese bei Bedarf an die Betreuung bzw. an die Asylbehörden weiterleiten.

3.4. Offizielle Ansprechperson

Es muss gewährleistet sein, dass seitens der Betreuung (bzw. in der Nacht seitens der Securitas) immer eine offizielle Ansprechperson für die UMA zur Verfügung steht. Diese schenkt den UMA während ihres Aufenthaltes im EVZ / TZ besondere Aufmerksamkeit.

Die offizielle Ansprechperson ist von der Leiterin/Leiter der Betreuung zu bestimmen. Namentlich stellt sie/er sicher, dass im EVZ / TZ immer eine Ansprechperson seitens der Betreuung anwesend ist, wobei bei der Wahl der Ansprechperson wenn immer möglich darauf zu achten ist, dass sie dieselbe Sprache wie der UMA spricht. Ist die Betreuung in der Nacht nicht anwesend, gilt als offizielle Ansprechperson die Securitas. Diese muss ihrerseits von der Betreuung informiert werden, wenn UMA im EVZ / TZ sind.



Als weitere Ansprechperson gilt ferner die Vertrauensperson. Diese wird von den Asylbehörden von Amtes wegen zur Wahrung der Interessen des UMA im Asylverfahren ernannt und dem UMA vorgestellt. Anlässlich des Vorstellungsgesprächs erklärt die Vertrauensperson dem UMA ihre Funktion und Erreichbarkeit.

Verschwindet ein UMA während seines Aufenthaltes im EVZ / TZ, wird die Vertrauensperson - sofern sie bereits ernannt worden ist - von den Asylbehörden über das Verschwinden des UMA informiert.

3.5. Aushändigung eines Merkblatts für UMA betreffend Rechte und Pflichten beim Eintritt ins EVZ

Einem UMA wird bei Eintritt ins EVZ / TZ ein Merkblatt ausgehändigt, in dem seine speziellen Rechte und Pflichten betreffend Unterbringung und Ausgangszeiten kurz und verständlich aufgeführt sind. Das Merkblatt enthält zudem einen Hinweis auf Ansprechpersonen im EVZ / TZ bzw. auf den (späteren) Beizug einer Vertrauensperson und ihrer Funktion im Asylverfahren. Das Merkblatt wird dem UMA im Beisein eines Dolmetschers spätestens bei der Erstbefragung übersetzt und erklärt.

3.6. Ausgang

Die Ausgangsregelung ist zum Schutz der UMA restriktiver zu handhaben als bei erwachsenen Geschuestellern. Dies betrifft insbesondere den langen Wochenendausgang. Die restriktivere Ausgangsregelung gilt für alle UMA; dies unabhängig davon, ob sie jünger oder fast erwachsen sind.

Die Kompetenz bezüglich der Ausgangsregelung liegt bei der EVZ- / TZ-Leitung. Der EVZ-/ TZ-Leiter kann die Ausgangsregelung einzelfallspezifisch grosszügiger oder restriktiver bestimmen.

Grundsätzlich gilt, dass ein UMA die Nacht im EVZ / TZ zu verbringen hat. Der EVZ- / TZ-Leiter kann aber im Rahmen seines Ermessens einen Wochenendausgang bewilligen, wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen. Dabei gilt, dass ein Ausgang übers Wochenende bei Bekannten in der Regel nicht zu bewilligen ist. Bewilligt werden kann aber ein Ausgang übers Wochenende bei Verwandten. Diese haben sich unter Angabe ihrer Adresse und Telefonnummer, über die ein UMA erreicht werden kann, als Verwandte auszuweisen. Die Kopie ihrer Identitätspapiere werden im Dossier und / oder bei der Betreuung hinterlegt. Bei jüngeren Minderjährigen ist der Ausgang übers Wochenende nur ausnahmsweise und mit Zurückhaltung zu bewilligen.

3.7. Kantonzuteilung und Transfer

Jüngere UMA sind beim Transfer in den Zuweisungskanton zu begleiten, sofern sie nicht ohnehin schon privat untergebracht sind.

Ältere UMA werden in der Regel ohne Begleitperson in die Kantone transferiert ausser es sprechen besondere Gründe für eine Begleitung (z.B. psychische, physische Probleme, sehr unreif etc.). In diesen Fällen kann nach Ermessen der EVZ- bzw. TZ-Leitung eine Begleitung organisiert werden.



Ein jüngerer UMA ist wenn möglich - und unter Berücksichtigung des Verteilschlüssels gemäss Art. 21 AsylV1 - in die umliegenden Kantone zuzuweisen (im Falle des EVZ Basel z.B. Transfer nach BS, BL, SO etc.), wohin er innert kurzer Zeit begleitet werden kann und sofern in diesen Kantonen Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige vorhanden sind. Beim Transfer ist wenn möglich auch auf die kantonalen Strukturen zurückzugreifen (z.B. soziale Dienste des Zuweisungskantons). Andernfalls begleitet die Betreuung den UMA in den Kanton. Die Verantwortung für die Regelung der Begleitung beim Transfer liegt bei der Leiterin/Leiter der Betreuung.

4. Anwendbarkeit

Diese Richtlinien sind ab sofort anwendbar.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION
Direktionsbereich Asylverfahren

Pius Caduff, Vizedirektor